

## **BGer 5D\_91/2018 vom 18. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_91\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_91_2018)

FR: TF 5D\_91/2018 du 18 mai 2018

IT: TF 5D\_91/2018 del 18 maggio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Rechtsbegehren könnte dahingehend ausgelegt werden, dass nicht nur die Kostenverteilung, sondern der Entscheid insgesamt angefochten sein soll. In der Beschwerdebegründung wird aber unter dem Titel "Beschwerdeobjekt" explizit festgehalten, dass "nur die Gerichtskosten angefochten werden" und der Streitwert deshalb auch nur Fr. 500.-- statt Fr. 13'000.-- betrage. Mithin ist klar, dass nur der Kostenpunkt angefochten sein soll, und zwar konkret die Kostenverteilung.

#### **E. 2**

In der Begründung äussert sich der Beschwerdeführer ausführlich dazu, wieso der obergerichtliche Entscheid angeblich gehörsverletzend, willkürlich, treuwidrig, sowie strafrechts- und ausstandsrelevant sei und inwiefern aufgrund des Zeitablaufes in Bezug auf das erstinstanzliche Verfahren insgesamt eine Rechtsverweigerung vorliegen soll. Weil aber der Beschwerdeführer explizit nur die Kostenverteilung des obergerichtlichen Entscheides anfecht, gehen seine Vorbringen an dem von ihm selbst definierten Beschwerdegegenstand vorbei. Er müsste, um seiner Begründungspflicht nach Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 und 117 BGG nachzukommen, mit substantiierten Ausführungen aufzeigen, inwiefern die vom Obergericht mit dem Unterliegerprinzip von Art. 106 ZPO begründete Kostenverlegung verfassungsmässige Rechte verletzen soll.

Indem der Beschwerdeführer den Entscheid nicht in der Sache anfecht, bleibt es dabei, dass seine Beschwerde abgewiesen ist. Er müsste deshalb aufzeigen, inwiefern es willkürlich oder in anderer Weise verfassungsverletzend war, dass das Obergericht angesichts des Verfahrensausganges dem in Art. 106 ZPO statuierten Grundsatz für die Kostenverlegung gefolgt ist und nicht eine ausnahmsweise mögliche andere Kostenverlegung vorgenommen hat, beispielsweise in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 ZPO .

Indem sich der Beschwerdeführer zu den Grundlagen der Kostenverlegung gemäss Art. 106 ff. ZPO mit keinem Wort äussert, bleibt seine Beschwerde gänzlich unsubstanziert.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.